

**Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Wülfrath GmbH
zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)**

I. Netzanschluss (§§ 5 — 9 NDAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Wülfrath GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gas-Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Wülfrath GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses gemäß angebotenem Festpreis.
4. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Wülfrath GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, gemäß angebotenem Festpreis.
5. Der Netzbetreiber Stadtwerke Wülfrath GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
6. Im Netzgebiet der Stadtwerke Wülfrath GmbH entspricht die Beschaffenheit des Gases nach DVGW Arbeitsblatt G 260/I in jeweils geltenden Fassung der Gas Gruppe H. Der Ruhedruck des Gases entspricht dem Einstellungswert des jeweils eingebauten Reglers.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Werte nach Vorankündigung innerhalb der nach G 260/I festgelegten Grenzen zu verändern.

II. Baukostenzuschuss(NDAV)

1. Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukosten-Zuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50% der ansetzbaren Kosten.
2. Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber Stadtwerke Wülfrath GmbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über

das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht und hierdurch bauliche Eingriffe notwendig werden. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet.

3. Wird vor dem 01.07.2007 ein Netzanschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 08.11.2007 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Netzanschluss ohne Verstärkung der Verteilungsanlage möglich, so bemisst sich der Baukostenzuschuss nach der bisher geltenden Baukostenzuschussregelung nach AVBGasV.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber Stadtwerke Wülfrath GmbH angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehr als ein Netzanschluss beauftragt, erhebt der Netzbetreiber auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§14 NDAV)

- 1.) Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeit an der Gas-Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Mit der Antragstellung bestätigt das Installationsunternehmen die fachgerechte Herstellung der Anlage.
- 2.) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen.
- 3.) Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Technische Anschlussbedingungen (§20 NDAV)

- 1.) Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich

Eigenanlagen sind der NDAV und den einschlägigen technischen Regelwerken (z.B. TRGI G 600, DVGW Arbeitsblätter) zu entnehmen.

2.) Für eine auf Veranlassung des Anschlussnehmers vorgenommene Überprüfung der Messeinrichtung (Befundprüfung) trägt der Anschlussnehmer die Aufwendungen gemäß Preisblatt dann, wenn der Messbereich nachweislich innerhalb der gesetzlichen Toleranzgrößen liegt.

VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterberechnung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

Die Wiederherstellung des Anschlusses ist nur möglich, wenn ein zugelassenes Installationsunternehmen bescheinigt, dass die Gasanlage mängelfrei ist.

VII Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten am 01.04.2007 in Kraft.

Hinweis:

Die gesamten Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen sind im Internet unter www.sw.wuelfrath.de veröffentlicht und liegen in den Geschäftsräumen des Netzbetreibers Stadtwerke Wülfrath GmbH aus. Auf Verlangen werden sie den Anschlussnehmern unentgeltlich ausgehändigt.

Preisblatt (aktualisiert zum 10.09.2019) der Stadtwerke Wülfrath GmbH als Netzbetreiber

zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Wülfrath GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

1. Netzanschlusskosten (Ziffer 1. 3. der Ergänzenden Bedingungen)

Die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses werden gemäß angebotenem Festpreis berechnet.

2. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer IV. 2. der Ergänzenden Bedingungen)

Die Inbetriebsetzungskosten betragen je Messeinrichtung pauschal **77,80 €** (incl. Umsatzsteuer)

3. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VI. der Ergänzenden Bedingungen)

Mahnkosten	1,50 €¹
Nachinkasso/ Direktinkasso (Inkassogang)	40,00 €¹
Einstellung des Gasanschlusses / der Gasanschlussnutzung	80,00 €¹
Wiederherstellung des Gasanschlusses / der Gasanschlussnutzung	
Innerhalb der regulären Arbeitszeit (incl. 19 % Umsatzsteuer)	95,20 €
Außerhalb der regulären Arbeitszeit (in akuten Notfällen) (incl. 19 % Umsatzsteuer)	190,40 €

4. Befundprüfung

Gaszähler	G 4, 6	313,21 € (incl. Umsatzsteuer)
	>G 6	Nach Aufwand

¹ Die gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.